

RS Vwgh 1951/9/28 0848/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.1951

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §193;

1. BAO § 193 heute
2. BAO § 193 gültig ab 19.04.1980 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 151/1980

Rechtssatz

Das Bewertungsgesetz knüpft die Zulässigkeit der Wertfortschreibung nicht etwa an die Voraussetzung, daß sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, es gibt vielmehr die Möglichkeit, auch Fehlbewertungen, die sich bei der letzten Einheitswertfeststellung ergeben haben, im Wege einer Wertfortschreibung für die Zukunft zu bereinigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1951:1951000848.X03

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at